



Satzung

der Ortsgemeinde Ehweiler
vom 31.03.2014
über die Einziehung des gemeindlichen Fahrweges / Wirtschaftsweges
Flurstück 68
Gemarkung Ehweiler

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ehweiler in seiner Sitzung vom 31.03.2014 die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde nachstehend bekannt gemacht wird:

§ 1

Der gemeindliche Fahrweg / Wirtschaftsweg Flurstück-Nr. 68 in der Gemarkung Ehweiler wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehweiler, den 31. März 2014
gez. Ingwald Theis
(Ortsbürgermeister)

ANLAGE 1

